

Harnischmacher • Löer • Wensing Postfach 480165 48078 Münster

Einschreiben/Rückschein

Stadt Lüdinghausen
Steuerstraße 15
59348 Lüdinghausen

Aktenzeichen
273/12009

Ansprechpartner
Dr. P. Lodde

Sekretariat / Durchwahl
Frau Holz 02501/4492-37 Fax -42
stefanie.holz@hlw-muenster.de

Datum
15.05.2012 /sw

Stadt Lüdinghausen
Bebauungsplan „Rohrkamp“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen Ihnen an, dass uns [Eingabefüller D] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine beglaubigte Ablichtung der uns erteilten Vollmacht überreichen wir anliegend.

D ist Eigentümer des Grundstückes Rohrkamp 24 bis 26 in Lüdinghausen.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten rügen wir die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohrkamp“.

Im Einzelnen ist Folgendes zu rügen:

Dr. Chr. Harnischmacher · Notar
Rechtsanwalt

Wolfgang Heinrich Löer · Notar
Rechtsanwalt

Hans-Hubert Wensing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin H. Kramer
Rechtsanwalt

Dr. Paul Lodde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Jörg Bonke · Notar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Oliver Smode, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. H.-J. Bodenbenner, LL.M.
Rechtsanwalt

Dr. Nico Gellmann
Rechtsanwalt

Gregor Schulz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Arnd Kozian
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Manfred Borg
Rechtsanwalt

Dr. Marc-André Neumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Daniel Könitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Uwe Vahrenbrink
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Maurice de Wal
Rechtsanwalt

Dr. Nils Harnischmacher
Rechtsanwalt

Christian Halm
Rechtsanwalt

Markus Feldmann
Rechtsanwalt

Lydia Tilch
Rechtsanwältin

Dr. Talke Ovie
Rechtsanwältin

I. Verfahrensfehler

Die erfolgte Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ ist verfahrensfehlerhaft erfolgt. Die auszulegenden Entwürfe müssen jedermann in zumutbarer Weise zugänglich sein. Im Einzelnen heißt das: Die auszulegenden Unterlagen müssen an dem bezeichneten Ort vollständig sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dazu gehört auch, dass jedermann leicht und ohne unzumutbare Schwierigkeiten in die Unterlagen Einblick nehmen kann; sie dürfen nicht erst dadurch zugänglich werden, dass weitere Fragen und Ersuchen an Bedienstete der Gemeinde notwendig werden. Das gilt auch für die Entwürfe der Begründungen.

vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum Baugesetzbuch, § 3 Rdnr. 39 m.w.N.

Die erfolgte Auslegung stimmt mit diesen Grundsätzen nicht überein. Als Herr Rechtsanwalt Halm am 08.05.2012 gegen 10:25 Uhr vor dem in der Bekanntmachung bezeichneten Raum der Stadt Lüdinghausen, Rathaus, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, Zimmer 309, erschien, hat er die Tür zu dem Dienstzimmer 309 verschlossen vorgefunden. Nach einer Wartezeit von ca. fünf Minuten begab er sich in das benachbarte Dienstzimmer 310 und erkundigte sich bei den dort anwesenden Sachbearbeitern nach dem Entwurf des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ mit Begründung. Auf die Frage von Rechtsanwalt Halm wurde ihm mitgeteilt, die begehrten Unterlagen befänden sich nicht in Zimmer 309 sondern in Zimmer 311. Rechtsanwalt Halm begab sich daraufhin in das Zimmer 311, wo die anwesende Sachbearbeiterin den Entwurf des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ mit Begründung aus einem Metallschrank hervorholte.

Mithin waren die Unterlagen der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

II.

Inhaltliche Stellungnahme

Im Übrigen liegen auch Abwägungsfehler vor.

1.

Nach der vorliegenden Planung ist eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks unseres Mandanten zukünftig nicht mehr möglich. Aufgrund der Umgebungsbebauung bietet sich das Grundstück derzeit für eine Mehrfamilienhausbebauung an. Diese ist aber in dem Bebauungsplanentwurf explizit ausgeschlossen.

Sinnvoll wäre vielmehr eine Ausweisung als MI-Gebiet, um die wechselseitigen Nutzungsarten aufzunehmen und auch alle Möglichkeiten für die Nutzung in Zukunft offen zu halten, d. h. sowohl Wohnbebauung als auch Büronutzung.

Das Gewerbegebiet, in dem sich das Grundstück unseres Mandanten befindet, wird von Wohnbebauung geradezu umzingelt, weshalb ein Ausschluss von Wohnnutzung abwägungsfehlerhaft ist.

Gerade wenn – wie im vorliegenden Fall – eine vorhandene Wohnnutzung schützenswert ist, macht es keinen Sinn, auf der hier in Rede stehenden Fläche nicht auch Wohnnutzung zu erlauben.

2.

Sind Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans von Bodenverunreinigungen betroffen und war dies der Gemeinde auch bekannt bzw. musste sich ihr dies aufgrund der dort zuvor ausgeübten Nutzung aufdrängen, ist die Gemeinde zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderun-

gen an gesunde Wohnverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gehalten, schon bei der Planung die Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen.

vgl. BGH, Urteil vom 06.07.1989, BGHZ 108, 224, 230

Sie muss deshalb schon bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials Gefahren, die von Bodenkontaminationen ausgehen, ermitteln und aufklären.

Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf sie die von der Planung ausgehenden Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Hierzu gehört, dass bereits bei der Bauleitplanung die erforderliche Behandlung der Bodenkontamination in technischer, rechtlicher, aber auch in finanzieller Hinsicht soweit geklärt wird, dass planerisch entschieden werden kann, welche Nutzungen im Hinblick auf die Altlasten in Betracht kommen. Nur wenn die Sanierung des verunreinigten Bodens danach – nicht zuletzt auch unter finanziellen Gesichtspunkten – soweit möglich ist, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind, darf – wie hier – eine entsprechende Nutzung festgesetzt werden. Die Gemeinde muss bei der Aufstellung von Bebauungsplänen den vorhandenen Verdacht von Bodenverunreinigungen und die Anforderungen an die Sanierung jedenfalls stets soweit aufklären, dass eine abschließende Entscheidung über die Nutzung des Plangebietes getroffen werden kann, die geplante Nutzung muss definitiv möglich sein.

vgl. BGH, Urteil vom 26.01.1989, NJW 1989, 977; Urteil vom 14.10.1993, BGHZ 123, 363, 368

Die Gemeinde darf die Problembewältigung von vorhandenen Altlasten nur dann dem späteren, dem Planvollzug dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn sie im Rahmen der Abwägung realistischer Weise davon aus-

gehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können.

vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 07.05.1999, Az. 3 S 1265/98, m.w.N.
– zitiert nach juris

Geboten ist es, dass die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt. Dies setzt voraus, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Gefahrensituation im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung hinreichend ermittelt und ein Urteil darüber möglich ist, ob ggf. die Problembewältigung auch dem späteren Baugenehmigungsverfahren überlassen werden kann. Ob Stichproben oder flächendeckende Bodenproben zu entnehmen sind, hängt von dem Gefahrenverdacht im Einzelfall ab. Die Prüfungspflicht geht jedenfalls umso weiter, je mehr die Vornutzung oder bekannte Verunreinigungen die Möglichkeit einer gefährlichen Bodenverunreinigung nahelegen.

In Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass sich der Stadtrat der Stadt Lüdinghausen bei seiner Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht ausreichend mit dem „Altlastenproblem“ (Erfassung von Art und Umfang der Bodenverunreinigungen und deren Sanierung in technischer und finanzieller Hinsicht in Bezug auf die geplante Nutzung) befasst hat. Der Stadtrat hat vor dem Satzungsbeschluss weder die notwendigen Tatsachen ermittelt, noch sonst genügend Erwägungen angestellt, obwohl hierzu Veranlassung bestanden hätte.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf heißt es lediglich:

„Der Kreis Coesfeld als untere Bodenschutzbehörde hat auf zwei Bereiche hingewiesen, die aufgrund ihrer Vornutzung als Altlastenverdächtige Flächen einzustufen sind:

- *Eine ehemalige Betriebstankstelle i. V. m. einem Waschplatz und Schlammfang (somit 2 Teilflächen) auf dem Gelände des früheren Schole Baubetriebs (seinerzeit Rohrkamp 20)*
- *Einen Überfüllschaden (saniert, aber nicht dokumentiert) der Heizungsanlage der früheren Firma Krings (seinerzeit Rohrkamp 22)*

Die Standorte sind in der Planzeichnung hervorgehoben. Der Bereich des ehemaligen Schole-Baubetriebs ist bereits seit Mitte des vergangenen Jahrzehnts mit Wohnhäusern überbaut, das Gebäude „Alter Josefsgraben 1“ ist unmittelbar auf einer der gekennzeichneten Schole-Flächen errichtet. Da das Baugenehmigungsverfahren unter Einbezug der Umweltabteilung des Kreises durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass diese Problematik berücksichtigt worden ist.

Eine Nutzung dieser gekennzeichneten Flächen ist erst möglich, wenn der gutachterliche (und durch die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigte) Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgt ist bzw. eine Bescheinigung der unteren Bodenschutzbehörde vorliegt, dass hinsichtlich der geplanten Nachfolgenutzung eine vorherige Altlasten- und ggf. Gefährdungsabschätzung nicht erforderlich ist.“

Hierzu ist zu folgern, dass der Stadtrat vor dem Satzungsbeschluss zwar allgemein von einer Bodenbelastung wusste, allerdings nicht ermittelte und auch nicht hinterfragte, in welchem Umfang und in welcher Art Belastungen vorhanden sind und wie die Sanierung zu erfolgen habe. Die finanzielle Seite der Sanierung wurde (konsequenter Weise) ebenso wenig in den Blick genommen. Gerade dem Kostenaspekt kommt aber wesentliche Bedeutung zu, denn technisch ist praktisch „alles“ möglich.

Die Verschiebung der Problembewältigung auf das spätere, dem Planvollzug dienende Baugenehmigungsverfahren ist unter diesen Gegebenheiten abwägungsfehlerhaft.

3.

Im Hinblick auf das Abwägungsgebot genügen die unter Ziff. 4.1 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans getroffenen Feststellungen zum Gewerbelärm und zu Gerüchen nicht der Ermessungspflicht bei der Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Umfang der Ermittlungspflicht bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist grundsätzlich sehr weit.

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.12.1990, Az. 10 C 52/89 - zitiert nach juris - NVwZ 1992, 190 bis 192

Für den gewerblich genutzten Riegel im Mischgebiet MI2 wurde lediglich die Feststellung getroffen, entlang der Werkstraße sei „in der Vorausschau davon auszugehen“, dass die Lärmwerte eingehalten werden könnten.

Hinsichtlich des ehemaligen chemie-/pharmaorientierten Betriebes im nordosten des Plangebietes seien „keine Emissionen bekannt“, die Tätigkeit dort konzentriere „sich scheinbar“ auf den Handel mit diesen Produkten.

Diese Feststellungen beruhen auf vagen Vermutungen. Hier hätten vielmehr entsprechende Lärmgutachten bzw. Emissionsgutachten eingeholt werden müssen.

Das Gleiche gilt für die Gerüche, die bei Westwind von dem nahegelegenen Maggi-Werk über das Plangebiet geweht werden. Hierzu wurde lediglich vermerkt, dem örtlichen Ordnungsamt lägen hierzu keine Beschwerden vor. Auch

hier hätte vielmehr ein entsprechendes Geruchsgutachten eingeholt werden müssen.

Darüber hinaus hätte die Gemeinde sich Gewissheit verschaffen müssen, ob der „Riegel des MI2“ breit genug ist, die Einhaltung der für Wohngebiete empfohlenen Planungsrichtpegel zu gewährleisten.

vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 19.10.1978, Az. VIII 511/76 - juris Rdnr. 18

Dies ist hier ganz offensichtlich nicht geschehen.

4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan „Rohrkamp“ an diversen Mängeln leidet, die sich dem Plangeber hätten aufdrängen und die er auch hätte erkennen müssen.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten rügen wir diese Mängel ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lodde
Rechtsanwalt

